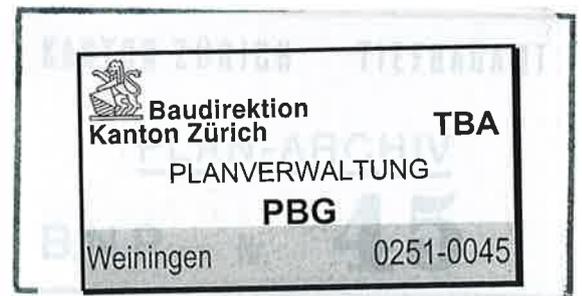


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. August 1987



2596. Amtlicher Quartierplan

Am 26. Mai 1987 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 1. Juli 1985 und 23. Februar 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 25 Grossächer. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 1. Juli 1985 wurde erfolgreich Einspruch erhoben. In Berücksichtigung der Entscheide der Baurekurskommission setzte der Gemeinderat Weiningen den Kostenverleger mit Beschluss vom 23. Februar 1987 neu fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich vom 14. April 1987 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Weiningen

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Zürcherstrasse, im Südosten durch die Umfahrungsstrasse Weiningen S-6, im Südwesten durch die Bauzonengrenze und im Nordwesten durch die Püntenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weiningen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Püntenstrasse sowie eine von der Zürichstrasse abzweigende Stichstrasse (Grossächerstrasse), von der in einer Bautiefe zur Zürichstrasse eine weitere Stichstrasse abzweigt. Zwischen der Püntenstrasse und der Grossächerstrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgedehnt.

Die an der Grossächerstrasse und an der Stichstrasse auf je 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zürcherstrasse und an der Püntenstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Die Baulinien an der Umfahrungsstrasse S-6 werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Wasser).

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Weiningen vom 1. Juli 1985 und 23. Februar 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 25 Grossächer wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer), unter Rücksen-

zung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. August 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller